



Die Nacheichung von Messanlagen bei öffentlichen Tankstellen

Gesetzliche Bestimmungen und Fristen aus der Sicht des Tankstellenbetreibers



MERKBLATT

Wer muss die Nacheichung durchführen?



Eine befähigte Eichstelle. Das Eichstellenverzeichnis führt Unioncamere:

www.metrologialeale.unioncamere.it

In welchen Abständen bzw. in welchen Fällen müssen Messanlagen nachgeeicht werden?

-  bei der „natürlichen“ Fälligkeit laut „grünem Kleber“, welche spezifisch pro Abgabeeinheit (Zappistole) angebracht ist; dieser trägt Monat und Jahr der Fälligkeit; als Stichtag gilt der letzte Tag des Monats; die „ordentliche“ Nacheichung muss alle 2 Jahre erfolgen;
-  nach einer Reparatur, bei welcher Eichsiegel entfernt worden sind (Justierung des Messwerkes durch Wartungsfirma, Austausch von Teilen der Messanlage wie Messwerk, Anzeigeinheiten usw., Programmierung einer neuen Software-Version usw.);

Wichtig: je nachdem, welche Funktion das/die entfernte/n Eichsiegel im Rahmen des Messvorganges (Messkette) erfüllt/en, muss die gesamte Messanlage oder nur einzelne Messgeräte (Abgabeeinheiten) der Nacheichung unterzogen werden.

-  angeschlossene Self-Service-Einheiten („Tankomat“ bzw. PC-System): sollte es nach der Erstinstallation zu nachträglichen Änderungen beim Zusammenschluss zwischen Messanlagen und Tankomat/PC kommen (zum Beispiel neue Messanlage od. neuer Tankomat usw.), so muss eine gesamte Neubewertung des Systems erfolgen, d.h. eine vollständige Nacheichung der Messanlagen bzw. Funktionsprüfung von Pre/Postpay durch eine Eichstelle; in diesem Falle gelten die gesetzlichen Fristen wie im Falle einer Reparatur; eine Neubewertung ist nur dann nicht notwendig, wenn sowohl die Messanlagen als auch die Self-Service-Einheiten konformitätsbewertet laut EU-Messgeräte-richtlinie (MID) sind und die Kompatibilität entsprechend durch die EG-Baumusterprüfbescheinigung abgedeckt ist;
-  aufgrund einer Instandsetzungsanordnung durch das Eichamt, falls im Rahmen einer Überwachung festgestellt wurde, dass ein Messgerät eine Messabweichung aufweist, welche zwischen der sogenannten Eichfehler- und der Verkehrsfehlergrenze liegt, u.zw. innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Instandsetzungsanordnung;



Prozeduren und Fristen

Schriftliche Beauftragung der Nacheichung an eine Eichstelle:

- innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Datum der Reparatur,
 - spätestens 5 Arbeitstage vor der „natürlichen“ Fälligkeit der Nacheichung (grüner Kleber)
- Die Nacheichung muss innerhalb von 45 Tagen ab Beauftragung durchgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne positiver Nacheichung darf die Messanlage nicht mehr verwendet werden.

Nachweispflicht: die fristgerechte Beauftragung muss schriftlich dokumentiert werden.

NEUE Messanlagen bzw. Self-Service-Einheiten werden installiert – was ist zu tun?

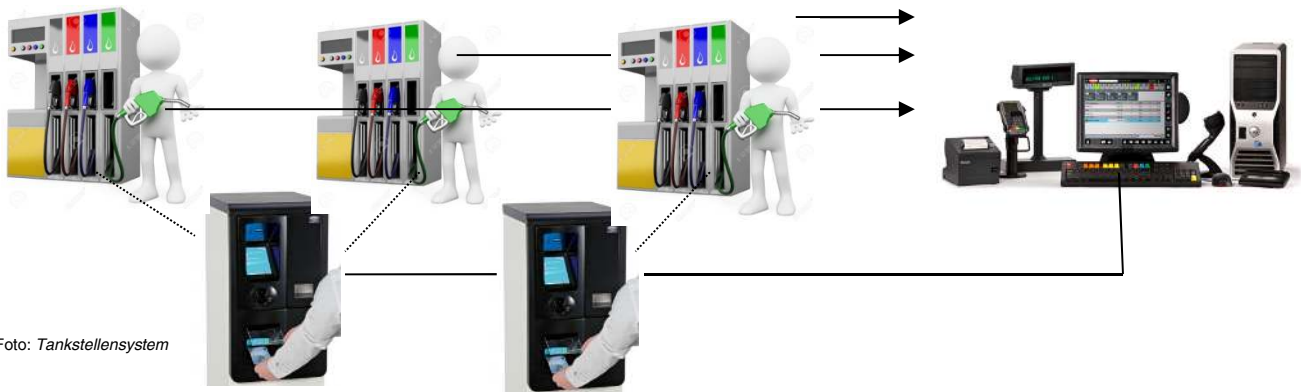


Foto: Tankstellensystem

- Neu installierte Messanlagen / Self-Service-Einheiten ... => ... müssen dem Eichamt innerhalb von 30 Tagen ab Erstinbetriebnahme gemeldet werden (Vordruck auf Internet)

- Die Außerbetriebsetzung von Messanlagen / Self-Service-Einheiten ... => ... muss dem Eichamt ebenfalls innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden

- Und wenn der Tankstellenbetreiber (Messgeräteeinhaber) wechselt? => Meldung an das Eichamt (Vordruck auf Internet), da die Messgeräte in der amtlichen Eichliste umgeschrieben werden müssen!

- Neue Messanlagen ohne „grünen Fälligkeitkleber“ werden installiert und in Betrieb genommen: ist das ok? => Ja, falls im Zuge der Installation oder danach keine Eichsiegel entfernt werden, ist die 1. Nacheichung innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme fällig, vorausgesetzt, die Erstinbetriebnahme der Messanlage erfolgt innerhalb von 2 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung (Jahreszahl siehe Eichschild).

- Wie errechnet sich der Termin für die 1. Nacheichung? => Datum der Erstinbetriebnahme (Meldung an Eichamt) + 2 Jahre; die schriftliche Beauftragung an die Eichstelle muss spätestens 5 Arbeitstage vorher erfolgen; die Nacheichung selbst innerhalb von 45 Tagen ab Beauftragung.

- **Ausnahme** (Beispiel): eine Messanlage wurde im Jahr 2019 vom Hersteller der Konformitätsbewertung unterzogen (Werkseichung – Jahreszahl siehe Eichschild), wird aber erst 2022 bei einer Tankstelle installiert und erstmals in Betrieb gesetzt. Wann ist die 1. Nacheichung fällig? => Die 1. Nacheichung muss spätestens innerhalb von 4 Jahren ab dem Jahr der Konformitätsbewertung erfolgen. In diesem Beispiel ist die 1. Nacheichung also am 31.12.2023 fällig und muss innerhalb 24.12.2023 beantragt werden.

- **Sonderfall Tankstelle mit Self-Service-Einheiten („Tankomat“, PC):** bei einer bestehenden Tankstelle werden nachträglich Messanlagen oder Self-Service-Einheiten ausgetauscht. => Eine gesamte Neubewertung des Systems muss erfolgen, d.h. eine vollständige Nacheichung der Messanlagen bzw. Funktionsprüfung der Self-Service-Einheiten durch eine Eichstelle; in diesem Falle gelten die gesetzlichen Fristen wie im Falle einer Reparatur.

Ausnahme in folgendem Fall: sowohl die Messanlagen als auch die Self-Service-Einheiten sind gemäß EU-Messgeräte-richtlinie (MID) konformitätsbewertet und die Kompatibilität entsprechend durch die EG-Baumusterprüfbescheinigung abgedeckt; in diesem Falle erfolgt die Bewertung des gesamten Systems im Zuge der nächstfälligen Nacheichung der Messanlagen;

Siegel und Kennzeichnungsschilder



CE M 06 0103

Eichschilder der Messanlagen ...

=>

... müssen vollständig und leserlich sein.



Die Eichsiegel ...

=>

... müssen vollständig und leserlich sein und den Zulassungsunterlagen entsprechen (Bauartzulassung, Plombenplan usw.).



Die Reparatursiegel ...

=>

... sind nur als „provisorisch“ zu betrachten, müssen vollständig und leserlich sein, von einer autorisierten Reparaturfirma angebracht werden, gelten bis zur Nacheichung und müssen durch jene der Eichstelle ersetzt bzw. integriert werden.



Die grünen Fälligkeitskleber ...

=>

... müssen vollständig und leserlich sein; sollten diese, z.B. durch Schmutz, unleserlich bzw. entfernt worden sein, dann müssen sie ersetzt werden; dazu kann die Eichstelle, welche die letzte Nacheichung durchgeführt hat, kontaktiert werden, und ein Ersatzkleber mit derselben Fälligkeit angebracht werden, vorausgesetzt es wurden keine Reparaturen in der Zwischenzeit durchgeführt; die Eichstelle muss den Austausch schriftlich dokumentieren.



Der rote Aufkleber (negative Eichung)

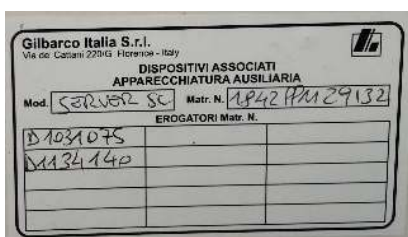
=>

... wurde von der Eichstelle aufgrund einer Nacheichung mit negativen Ergebnis oder vom Eichamt angebracht (Überwachung); Messgeräte mit rotem Kleber dürfen bis zur Reparatur nicht verwendet werden; die Entfernung des roten Aufklebers darf erst dann erfolgen, wenn die Reparatur erfolgreich durchgeführt und der Antrag um Nacheichung an die Eichstelle erteilt worden ist; zudem müssen eventuelle Vorgaben laut Feststellungsprotokoll des Eichamtes beachtet werden.

Angabe der angeschlossenen Self-Service-Einheiten bzw. Messanlagen (Schilder mit Matr.Nr.)

=>

- jede Messanlage muss ein Schild der angeschlossenen Self-Service-Einheiten (Tankomat / PC) tragen;
- jede Self-Service-Einheit muss ein Schild der angeschlossenen Messanlagen tragen.



Die Schilder müssen korrekt und leserlich sein. Das Material muss so beschaffen sein, dass das Schild sich beim Versuch der Entfernung zerstört.

Dokumentation von eichrechtlicher Relevanz (der Eichstelle bzw. dem Eichamt vorzulegen)

➤ **Eichbüchlein pro Messanlage (ital. „libretto metrologico“)**

vollständig und genau eingetragen werden müssen:

- a) alle Reparaturen, wenn Eichsiegel verletzt werden;
- b) Beschreibung inklusive Matr. Nr. von neuen/ersetzten Teilen der Messanlage laut Zulassungsunterlagen (Messwerk, Impulsgeber, CPU, Luftabscheider ...);
- c) alle Nacheichungen;
- d) Änderungen in Bezug auf die angeschlossenen Self-Service-Einheiten (Tankomat, PC);
- e) Änderungen in Bezug auf den Inhaber der Messanlage (z. B. wenn sich der Betreiber der Tankstelle ändert).

Anmerkung:

falls es sich um eine Reparatur handelt, welche vor der sogenannten ersten Nacheichung durchgeführt worden ist bzw. falls noch kein Eichbüchlein vorhanden ist, so muss die Reparaturfirma dem Eichamt eine Kopie des Arbeitsberichtes übermitteln; eine weitere Kopie des Reparaturberichts muss der Inhaber der Eichstelle übergeben, welche er mit der Nacheichung beauftragt hat; diese trägt die Reparatur dann nachträglich in das Eichbüchlein ein, welches sie anlässlich der ersten Nacheichung an den Inhaber übergibt.

➤ **Arbeitsberichte über die durchgeführten Reparaturen**

➤ **Dokumentation über die Beauftragungen zur Nacheichung an die Eichstellen**

➤ **Bestätigungen über die erfolgten Nacheichungen durch die Eichstellen**

➤ **Konformitätserklärungen / Datenblätter der Messanlagen und Self-Service-Einheiten**

Wer muss die Nacheichungen melden?

Alle vorgeschriebenen Meldungen im Zusammenhang mit den Nacheichungen müssen von der beauftragten Eichstelle telematisch an das Eichamt durchgeführt werden. Das Eichamt führt die amtliche Eichliste und kann somit jederzeit überprüfen, ob Nacheichungen termingerecht durchgeführt werden

Für weitere Informationen:

Handelskammer Bozen – Eichamt

Südtiroler Straße 60

I-39100 Bozen

Tel. 0471 945 681

e-mail: eichdienst@handelskammer.bz.it

elektronisch zertifizierte Post: metrology@bz.legalmail.camcom.it

www.handelskammer.bz.it / Marktregelung / Eichamt

ver1.0